

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth),  
Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3856 –**

### **Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Abstufung von Bundesfernstraßen**

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Abstufung einer autobahnparallelen Bundesfernstraße zu einer Landesstraße ist das bundesweite Abstufungsprogramm der Bundesregierung auf den Prüfstand zu stellen. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt können erheblich sein, weil die mit der Abstufung verbundene Verlagerung der Straßenbaulast nun nicht mehr nur mit starker Verzögerung oder unter finanzwirksamen Bedingungen und in Abstimmung mit den Ländern stattfindet.

1. Wie ist der Stand der Ausführung des Abstufungsprogramms der Bundesregierung?

In den Jahren 1987 bis 1998 wurden ca. 1 100 km autobahnparallele Bundesstraßen abgestuft. Nach heutigem Stand sind noch ca. 4 750 km des im Jahre 1995 aktualisierten Abstufungskonzeptes abzustufen, davon ca. 2 480 km sofort und ca. 2 270 km später, d. h. nach Fertigstellung der jeweiligen Bedarfsplanmaßnahme.

2. Welche jährlichen Unterhaltskosten verursachen die zur Abstufung vorgesehenen Strecken?

Den Ländern werden für die betriebliche Unterhaltung von Bundesstraßen jährlich im Mittel rd. 16 000 DM/km bereitgestellt. Für die 4 750 km zur Abstufung vorgesehenen Strecken ergeben sich somit rechnerisch rd. 75 Mio. DM

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 8. August 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

jährliche Betriebskosten. Unter Einbezug des jährlichen Erhaltungsaufwandes belaufen sich die Kosten auf rd. 200 Mio. DM.

3. Welche Haushaltsmittel wären notwendig, um diese Strecken im Sinne der ähnlich gelagerten Problematik beim Eisenbahnkreuzungsgesetz in einen ordnungsgemäßen und übergabefähigen Zustand zu versetzen?

Eine dem § 6 Fernstraßengesetz entsprechende Regelung existiert im Eisenbahnkreuzungsgesetz – mangels Erfordernis – nicht. Bei Abstufung von Strecken werden diese in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand übergeben.

4. Welche Auswirkungen hat die in Rede stehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Abwicklung des bestehenden Abstufungsprogramms?

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. Juli 2000 in dem Verfassungsrechtsstreit des Bundes gegen das Land Schleswig-Holstein steht fest, dass der Bund keine Weisung zur Umstufung einer Bundesstraße in eine Straße nach Landesrecht erteilen kann. In welcher Weise das Abstufungsprogramm umgesetzt werden kann, ist unter Zugrundelegung der Vorgaben des BVerfG eingehend zu prüfen.

5. Welche Folgen hat die Entscheidung insbesondere für den Haushalt des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen?

Keine.

6. Trifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch rückwirkend auf bereits abgewickelte Projekte zu?

Nein.

7. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die durch eine Rüge des Bundesrechnungshofs ausgelöste Abstufung der Bundesfernstraßen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Rechte der Länder trotzdem zügig zu vollziehen?

Die erforderlichen Maßnahmen werden nach fundierter Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Basis der Vorgaben des BVerfG zu treffen sein. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag bei Entscheidungsreife unverzüglich unterrichten.